



| Inhalt   | Seite |
|--|-------|
| <i>Satzung "Ludwigsvorstadt/Schwanthalerhöhe" d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Ludwigsvorstadt/Schwanthalerhöhe") v. 11. Mai 2007</i>   | 125   |
| <i>Satzung z. Änderung d. Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Zulassung z. Städt. Berufsoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft v. 30. April 2007</i>   | 128   |
| <i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 25 Laim Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2001 Bezirkssportanlage Laim, westl. d. Riegerhofstr., südl. d. Valpichlerstr. (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 431) - Neubau private evang. Lukas-Schule mit Dreifachsporthalle u. Vereinsräumen d. ESV Laim -</i> | 129   |
| <i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken v. 04.04.2007</i>   | 130   |
| <i>Straßenbenennung</i>  | 132   |
| <i>Straßenverlaufserweiterung</i>  | 132   |
| <i>Verlust eines Dienstausweises</i>   | 132   |

## **Satzung "Ludwigsvorstadt/Schwanthalerhöhe" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

**(Erhaltungssatzung "Ludwigsvorstadt/Schwanthalerhöhe") vom 11. Mai 2007**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Planungsreferates vom 29.03.2007, ausgefertigt am 11.05.2007, der Bestandteil der Satzung ist, im Maßstab 1:6.000 festgelegt.

### **§ 2**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Antrag, Anzeige**

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Ludwigsvorstadt/Schwanthalerhöhe“) der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung ge-

München, 11. Mai 2007

Christian Ude  
Oberbürgermeister

8

Schwanthalerhöhe

"Ludwigsvorstadt /  
Schwanthalerhöhe"

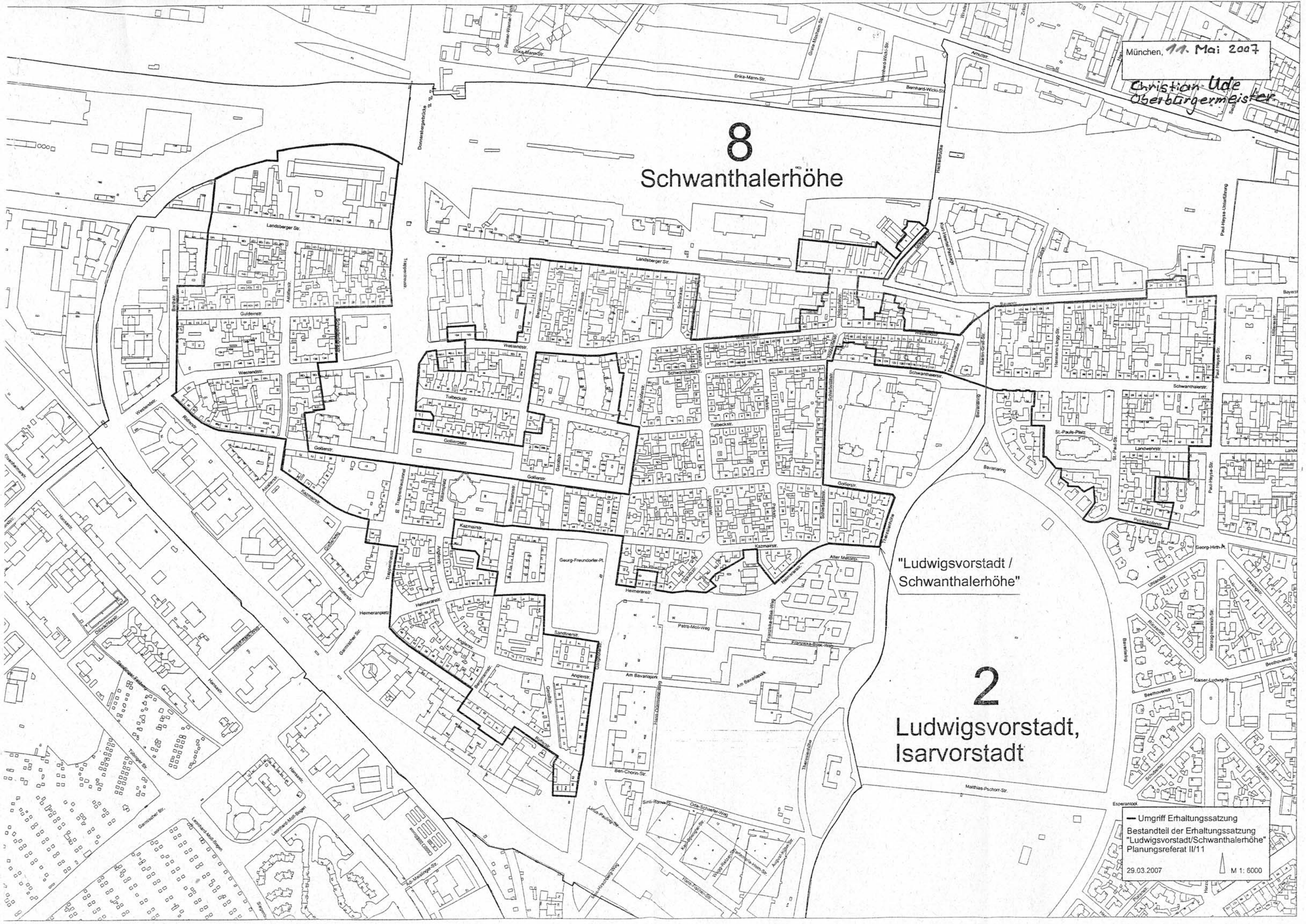
2

Ludwigsvorstadt,  
Isarvorstadt

— Umgriff Erhaltungssatzung  
Bestandteil der Erhaltungssatzung  
"Ludwigsvorstadt/Schwanthalerhöhe"  
Planungsreferat II/11

29.03.2007

M 1: 6000



mäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Ludwigsvorstadt/Schwanthalerhöhe“) vom 17. Mai 2002 (MüABl. S. 406 ff.) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.05.2007 beschlossen.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, den 11. Mai 2007 Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Berufsoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft vom 30. April 2007**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975) i.V.m. Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl. S. 397), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Berufsoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft vom 13.03.2003 (MüABl. S. 73), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.2004 (MüABl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Berufsoberschule schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife; Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufe 12 können sich der Fachabiturprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife unterziehen.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Schule umfasst den Vorkurs, die Vorklasse, ferner die Jahrgangsstufen 12 und 13.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„An der Schule werden je Schuljahr ein Vorkurs, zwei Vorklassen und acht Klassen der 12. Jahrgangsstufe in Vollzeitform gebildet, ferner eine Klasse der 12. Jahrgangsstufe in Teilzeitform.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „In der Vorklasse“ durch die Worte „Im Vorkurs“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Vorstufe“ durch das Wort „Vorklasse“ ersetzt.

cc) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Melden sich für den Vorkurs, die Vorklasse oder die Jahrgangsstufe 12 weniger als 17 Bewerberinnen/Bewerber an, so wird keine Klasse der betroffenen Stufe gebildet.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „der Vorklasse“ durch die Worte „des Vorkurses“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 2 zur Verfügung stehenden Plätze werden vorrangig an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, welche die notwendige berufliche Vorbildung gemäß § 5 Abs. 3 FOBOSO für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 12 der Fachrichtung Wirtschaft besitzen. Unter diesen werden zunächst die Bewerberinnen/Bewerber ohne Mathematiknote berücksichtigt. Übersteigt deren Zahl die verfügbaren Plätze, so entscheidet zwischen den Bewerberinnen/Bewerbern das Los.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit danach noch Plätze zur Verfügung stehen, werden diese entsprechend Abs. 1 und 2 an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, welche die berufliche Vorbildung gemäß § 5 Abs. 3 FOBOSO für eine andere Ausbildungsrichtung besitzen.“

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Insgesamt werden damit die Bewerberinnen/Bewerber mit der einschlägigen beruflichen Vorbildung bevorzugt, unter diesen die schlechteren sowie diejenigen, deren Schulabschluss am längsten zurückliegt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vorstufe“ durch das Wort „Vorklasse“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die restlichen Plätze werden anhand des Notendurchschnitts der Fächer Deutsch und Englisch des mittleren Schulabschlusses vergeben.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Maßgeblich ist der Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte „die sich hieraus ergebende Durchschnittsnote“ werden ersetzt durch die Worte „den Notendurchschnitt“.

dd) Die Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bis zu 5% der Plätze einer Gruppe können an Bewerberinnen/Bewerber vergeben werden, die aufgrund ihrer Ergebnisse im mittleren Schulabschluss nicht zu berücksichtigen wären, aber in der Abschlussprüfung eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufs mindestens die Note 1,5 erreicht haben.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter der Ziffer „4“ die Worte „Satz 1“ eingefügt, zudem wird das Wort „Aufnahmeprüfung“ durch das Wort „Feststellungsprüfung“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die verbleibenden Plätze werden anhand des Notendurchschnitts der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik vergeben, wobei das Ergebnis der Feststellungsprüfung an die Stelle der fehlenden oder nicht hinreichenden Note tritt.“

d) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Bewerberinnen/Bewerber für die Teilzeitform, die nach Abs. 1 bis 5 nicht zum Zuge gekommen sind, können auf schriftlichen Antrag am Auswahlverfahren für die Vollzeitform teilnehmen. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Entscheidung der Schule zu stellen.“

6. In § 8 Absatz 2 werden die Worte „die halbjährige Vorklasse“ durch die Worte „den halbjährigen Vorkurs“ ersetzt.

**§ 2**

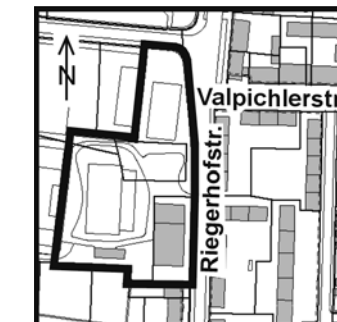
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18. April 2007 beschlossen.

München, den 30. April 2007 Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss**

Stadtbezirk 25 Laim



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2001 Bezirkssportanlage Laim, westlich der Riegerhofstraße, südlich der Valpichlerstraße (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 431) - Neubau private evangelische Lukas-Schule mit Dreifachsporthalle und Vereinsräumen des ESV Laim -

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 09.05.2007 beschlossen, für das genannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Der geltende Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung stellt das Planungsgebiet als Sportanlage dar und der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 431 setzt für das Planungsgebiet öffentliche Grünfläche - Bezirkssportanlage fest.

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 9.100 m<sup>2</sup> und steht im städtischen Eigentum.

Die Sportvereine ESV Laim 1910 e.V. und SC Laim 1963 e.V. und die private evangelische Lukas-Schule e.V., welche die Sporthalle und die Bezirkssportanlage nutzen, haben sich zusammengeschlossen, um am Standort Riegerhofstraße 20 eine Hauptschule mit einer Dreifach-Sporthalle und die für die Sportvereine erforderlichen Vereinsräume und eine Vereinsgaststätte zu errichten.

Für das gemeinsame Vorhaben der Lukas-Schule und der Sportvereine wurde ein Realisierungswettbewerb durchgeführt, dessen Ergebnis die Grundlage für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bildet.

Die Vorhabenträgerin, die Fördergemeinschaft Lukas-Schule München e.V., hat einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Teiländerung des derzeit geltenden Bebauungsplanes Nr. 431 zur Errichtung einer Hauptschule mit Dreifachsporthalle und Vereinsräumen mit Vereinsgaststätte des ESV Laim 1910 e.V. gestellt.

Sie ist bereit, die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgelösten ursächlichen Kosten und Aufwendungen zu übernehmen und dafür einen entsprechenden Durchführungsvertrag mit der Landeshauptstadt München abzuschließen.

Die Verwaltung ist beauftragt, zu prüfen, ob der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt

werden kann. Im Falle der Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13 a BauGB bedarf es keines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes; er könnte dann im Wege der Berichtigung angepasst werden (§ 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB).

München, 10. Mai 2007

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Freistellung  
- Bekanntmachung -**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken vom 04.04.2007 - Az.: 55191 Paw 07 - 1911 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

**Freistellungsbescheid**

1. Das Flurstück Nr. 11/9 (Größe etwa 574 m<sup>2</sup>) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Thalkirchen, Streckenkilometer 5507, München Süd - Wolfratshausen, Streckenkilometer 2,0 - 2,05, wird zum heutigen Tag von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1.000 vom 7. November 2006

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Auszug aus dem Lageplan mit stark umrandeter Freistellungsfläche.)

**Hinweis**

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche sowie über die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers hinsichtlich eventuell vorhandener Altlasten getroffen. Unberührt bleibt auch die durch Bebauungsplan festgeschriebene Nutzung als Verkehrsfläche und die Einstufung als *Biotop M-206 „Trasse der ehemaligen Isartalbahn“*, als ökologische Vorrangfläche und dass das Wasserwirtschaftsamt einzuschalten ist, soweit wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken  
Untermainkai 23 - 25  
60329 Frankfurt a. M.

einzu legen.

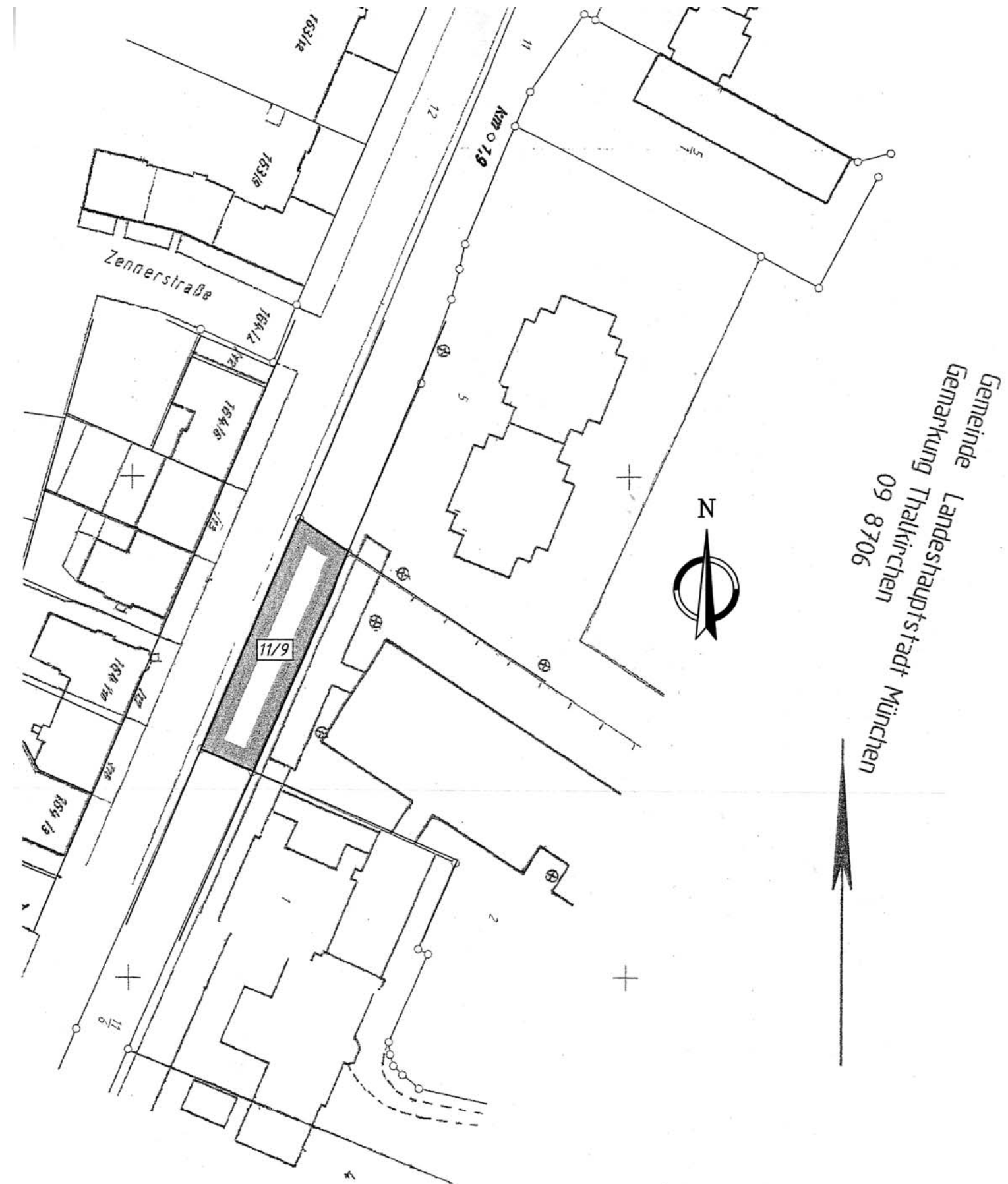
Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt  
Vorgebirgsstraße 49  
53119 Bonn

eingelegt wird.

Frankfurt, 4. April 2007

Eisenbahn-Bundesamt,  
Außenstelle Frankfurt/  
Saarbrücken  
Im Auftrag  
gez. Dr. Dietrich



Gemeinde Landeshauptstadt München  
Gemarkung Thalkirchen  
09 8706

**Straßenbenennung im 24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg**

Beschluss vom 03.05.2007

**Paul-Huml-Bogen**

EDV-Schreibweise: PAUL-HUML-BOGEN

Straßenschlüsselnummer: 06537

**Namenserläuterung:**

Paul Huml, geb. am 03.06.1915 in Engelhaus/Karlsbad (Böhmen), gest. am 14.10.1988 in München, Schriften- und Kunstmaler.

Viele Malereien an Feldmochinger Hauswänden erinnern noch heute an ihn. Auch schuf er zahlreiche Bühnenbilder für das Feldmochinger Volkstheater.

**Verlauf:**

Bogenförmiger Straßenzug von der Paul-Preuß-Straße, nördlich der Herbergstraße, zuerst nach Osten, dann nach Norden und zurück zur Paul-Preuß-Straße.

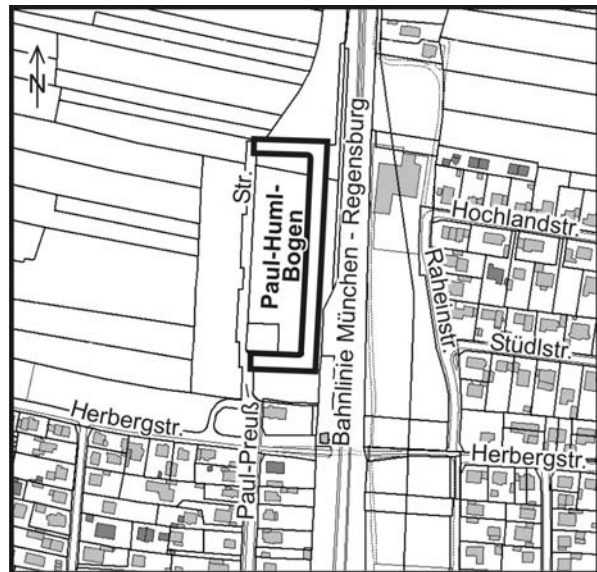
**Straßenverlängerung:**

24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg

Paul-Preuß-Straße:

Straßenschlüsselnummer: 03492

Verlauf: Von der Josef-Frankl-Straße nach Norden über die Herbergstraße hinaus bis zum Ende des Paul-Huml-Bogens.



München, 8. Mai 2007

Kommunalreferat  
Vermessungsamt

**Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 05/1-3265, ausgestellt am 19.09.1995 für Herrn Oberbrandmeister Rene Kostinek, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 7. Mai 2007

Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung IV  
Branddirektion  
KVR-IV/BD-ZA 41

*Amtsblatt der Landeshauptstadt München*

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnament. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.